

Organisation / Unternehmen

U 1 Genehmigungen

Pflichtkriterium

Liegen die erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsnachweise vor und sind sie gültig?

Vorliegen der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen gemäß PBefG?

Wer im Sinne des PBefG § 1 Abs. 1 mit Straßenbahnen, mit Obussen, mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46) Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung (auch als „Konzession“ bezeichnet) sein. Er ist Unternehmer gemäß PBefG.

Die Genehmigung nach § 3 PBefG wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt. Der Unternehmer oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muss den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen

Die Genehmigung wird durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt. Die Genehmigungsurkunde muss enthalten

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.

Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt

Die Genehmigung wird befristet erteilt, die Geltungsdauer beträgt im Gelegenheitsverkehr bis zu vier Jahre.

Der Genehmigungsnachweis muss einsehbar und gültig sein.

Quelle: Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 2-17